



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7842 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 0117/61-II/B/89

Wien, am 14. Juni 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament

1017 Wien

3601/AB

1989-06-15

zu 3714/1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eigruber und Dr. Partik-Pablé haben am 10. Mai 1989 unter der Nr. 3714/J-NR/1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Dienstfreistellung von Gewerkschaftsfunktionären gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen dürfen - nicht der Arbeiterkammer angehörende - öffentliche Bedienstete für die Vorbereitung der Arbeiterkammerwahl vom Dienst freigestellt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Revierinspektor Franz E. ist als Bezirksvorsitzender der Fraktion sozialistischer Gewerkschafter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Klosterneuburg in seiner Funktion Vorsitzender aller 16 Fachgewerkschaften.

In dieser Funktion hat er wesentlich an der Koordinierung der Vorbereitungsarbeiten zur Arbeiterkammerwahl mitzuwirken und an diesbezüglichen gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Daher wurde er vom Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich über Antrag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landes-exekutive Niederösterreich, in Anwendung der Richtlinien des Bundeskanzleramtes vom 21.3.1968, Zl. 34.534-3/68, betreffend die Dienstfreistellung von Gewerkschaftsfunktionären, für die in der Anfrage angeführten Tage, sowie am 6., 7., 13. und 20. April, am 11., 12. und 18. Mai und am 1., 8. und 12. Juni 1989 vom Dienst freigestellt.

Die Rechtsgrundlage für die Dienstfreistellungen bildet der  
§ 74 BDG 1979.

Frau (In)